

Resignation und anständiges Frohlocken. Die Reaktion der Bevölkerung in den Mainzer Ämtern auf den Herrschaftswechsel (1802/03)

Karl Murk

In den Abendstunden des 13. September 1802, nach dem Schlagen des Zapfenstreichs, ließ Major v. Buttlar das erste Bataillon der Gardegrenadiere vor der Hohen Tor Kaserne in Kassel antreten. Pro Mann wurden 24 scharfe Patronen ausgegeben. Anschließend marschierte die Truppe *ganz stille im geschwinden Schritt* mit zwei Kanonen aus der Stadt. Das Marschziel blieb zunächst geheim. V. Buttlar durfte die ihm mit auf den Weg gegebene Ordre erst auf der Arolser Straße in der Nähe von Dörnberg erbrechen. Nachts um 3.00 Uhr verließ ein weiteres Grenadierbataillon die Residenz.¹ Etwa zeitgleich löste die Ankunft landgräflicher Kuriere in den Garnisonsstandorten Gudensberg² und Marburg hektische Betriebsamkeit aus. In den frühen Morgenstunden des 14. September rückten auch dort mehrere Grenadierbataillone und Husarenverbände aus.³ Ziele dieser konzertierten Truppenbewegungen waren die kurmainzischen Ämter Fritzlar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt.

Landgraf Wilhelm IX. hatte die Marschbefehle nur zögernd und mit wenig Enthusiasmus erteilt. Die Enttäuschung über die ihm zuteil gewordene geringe territoriale Ausbeute saß tief.⁴ Gemessen an den hochgesteckten territorialpolitischen Zielen, die

1 Ordre vom 13. Sept. 1802, StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13754.

2 „Unterthänigste Meldung“ des Generalmajors v. Todenwarth (Fritzlar, 14. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13754.

3 Vgl. Mitteilung des Regierungsrats Rieß an die übrigen Mitglieder der Regierung zu Marburg (Marburg, 14. Sept. 1802), StA MR, Best. 19 b, Nr. 183; Ordre vom 13. Sept. 1802 (wie Anm. 1); Meldung des Generalleutnants v. Wurmb an Wilhelm IX. (Marburg, 13. Sept. 1802) und „Manifest an sämtliche Einwohner der beiden Städte Amöneburg und Neustadt nebst zugehörigen Orten und Dorfschaften“ in: StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13754.

4 In seinem Tagebuch sprach er von *kümmerlichen Besetzungen*. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden. Die Lebenserinnerungen Kurfürst Wilhelms I. von Hessen 1743-1821, hg. von Rainer v. Hessen, Frankfurt/New York 1996, S. 326. Wie verbreitet die Mißstimmung auch in der hessen-kasselschen Beamtenschaft war, bezeugt das Votum des Geheimen Rats und Marburger Regierungs- und Konsistorialdirektors Franz Benjamin Rieß. In einem 1805 in den „Hessische(n) Denkwürdigkeiten“ erschienenen Bericht über die unter seiner Ägide erfolgte Besitzergreifung der Ämter Amöneburg und Neustadt beklagte er sich darüber, wie traurig es sei, *daß man bei Bestimmung dieser Entschädigung für unsern Fürsten den Schaden und Ersatz mit einer ungewöhnlichen Gewissenhaftigkeit, wie auf einer Goldwaage, abgewogen hat, da man bei andern selbst minder mächtigen Reichsständen und von wenigern Verdiensten für Kaiser und Reich sich nicht damit begnügte, den Werth des erlittenen Verlustes zu bestimmen, und die Entschädigung darnach festzusetzen, sondern die Ansprüche der Gerechtigkeit mit der Konvenienz der Politik vereinbaren zu müssen glaubte, [...] daß man bei unserm Landesherrn [...] nur von einer strengen Entschädigung sprach, während dem bei anderen Reichsgliedern von Vergrößerungen und Akquisitionen die Rede war*. Franz Benjamin RIEß: Einige Bemerkungen über die zur Entschädigung erhaltene

er den Großmächten durch seine Bevollmächtigten in Berlin und Paris hatte präsentieren lassen, und an dem Landgewinn des Darmstädter Veters, mußte das im siebten Paragraphen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 festgeschriebene Ergebnis enttäuschen. Waren in den vorangegangenen Verhandlungen neben den Mainzer Ämtern vor allem Fulda, Paderborn und Corvey, gelegentlich sogar das Eichsfeld, als mögliche Entschädigungsobjekte für die linksrheinischen Verluste (Rheinfels, St. Goar) genannt worden⁵, so mußte man sich am Ende mit den enklavierten kurmainzischen Besitzungen sowie mit dem Reichsdorf Holzhausen⁶ und der ehemaligen Reichsstadt Gelnhausen, die sich bereits seit 1736 de facto in landgräflichem Besitz befand, begnügen.⁷

Warum es zu mehr nicht reichte, braucht uns hier nicht zu interessieren. Ludolph Pelizaeus hat die politischen Hintergründe und das diplomatische Gezerre in seiner Dissertation ausführlich geschildert.⁸ Im folgenden soll es vielmehr darum gehen, den Herrschaftswechsel aus der Perspektive der betroffenen Bevölkerung zu beleuchten. Wie wurde der Übergang an Kurhessen wahrgenommen? Welche Ängste, Hoffnungen und Erwartungen knüpfte die Bevölkerung vor Ort an den neuen Landesherrn? Wie reagierten dessen Bevollmächtigte auf die an sie herangetragenen Wünsche und Forderungen? In welchen Formen vollzog sich die Besitzergreifung und wie wirkte sie auf die verschiedenen Bevölkerungsteile? Daß sich der politische Wandel, das Aufbrechen jahrhundertealter Herrschaftsstrukturen in seinem Facettenreichtum und seiner Kompliziertheit beim Blick auf kleinräumige Gebiete besonders gut nachvollziehen läßt, braucht nicht ausdrücklich betont zu werden. Zunächst richtet sich unser Augenmerk auf die von der Veränderung besonders betroffenen kurmainzischen Amtsträger, dann auf die geistlichen Korporationen und schließlich auf die breite Masse der Bevölkerung.

Zeitlich beschränken wir uns im wesentlichen auf die etwa acht Monate währende Übergangsphase von der militärischen Besetzung der Ämter Mitte September 1802 bis zur Erbhuldigung der neuen Untertanen im Mai bzw. Juni des darauffolgenden Jahres. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die für diesen Beitrag ausgewertete Überlieferung des Hessischen Geheimen Rats und der nachgeordneten Regierungen Kassel und Marburg naturgemäß vor allem die obrigkeitliche Sichtweise widerspiegelt. Die einschlägigen Akten enthalten im wesentlichen Reskripte und Verordnungen sowie Berichte und Gutachten der zuständigen hessen-kasselschen bzw. kurhessischen Beamten; Bittgesuche und Beschwerden der uns vornehmlich interessierenden Personenkreise bzw. der breiten Bevölkerung sind dagegen eher selten überliefert.

Bevor wir uns den obengenannten Fragen zuwenden, empfiehlt sich ein kurzer Blick auf Umfang und Struktur der Gebietsteile. Die fernab vom kurmainzischen

vorherige Kur-Mainzische Aemter Amöneburg und Neustadt, in: K.W. JUSTI (Hg.): Hessische Denkwürdigkeiten, Teil 4, Abt. 1, Marburg 1805, S. 71 ff.

5 Vgl. Ludolph PELIZAEUS: Der Aufstieg Württembergs und Hessens zur Kurwürde 1692-1803 (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 2), Frankfurt 2000, S. 472 f.

6 Vgl. Wilhelm A. ECKHARDT: Das Reichsdorf Holzhausen, in: ZHG 92, 1987, S. 155-170.

7 Vgl. Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation (Regensburg, 25. Februar 1803), StA MR, Best. 19 b, Nr. 183.

8 Vgl. PELIZAEUS: Kurwürde (wie Anm. 5), S. 441 ff.

Kernterritorium in Nord- und Mittelhessen gelegenen vier Ämter bestanden aus insgesamt vier Städten, 24 Dörfern, drei Höfen und etlichen Mühlen.⁹ In den Ämtern Fritzlar und Naumburg lebten damals insgesamt 3.705 Menschen, in den Ämtern Amöneburg und Neustadt 8.453 Seelen.¹⁰ Die Bevölkerung war fest im Katholizismus verankert, was sich an der Vielzahl barocker Dorfkirchen und der intensiven Pflege der Volksfrömmigkeit ablesen lässt.¹¹ Im Hinblick auf ihre sozioökonomischen Strukturen unterschieden sich die Gebiete kaum von ihrem hessischen Umland. Bei den vier Städten handelte es sich um typische Ackerbürgerstädte, deren Bewohner vom Ertrag ihrer großen und fruchtbaren Feldmarken lebten. Ackerbau, Viehzucht, Obst- und Flachsanbau bildeten die Hauptnahrungsquellen, das Gewerbe war nur schwach entwickelt. Leibeigenschaftsverhältnisse existierten nicht mehr, doch waren die Dorfbewohner zu ungemessenen Fuhr- und Handdiensten sowie zu Botengängen verpflichtet.

Die kriegerischen Ereignisse der 1790er Jahre hatten den materiell ohnehin nicht auf Rosen gebetteten Ämtern schwer zugesetzt. Unter dem Krummstab, um eine zeitgenössische Redewendung in abgewandelter Form zu gebrauchen, war damals nicht mehr gut wohnen. Handel und Handwerk lagen darnieder, die Einwohner der Städte waren hoch verschuldet und die öffentlichen Finanzen steckten in einer tiefen Krise. Viele Dörfer gewährten mit ihren *zerfallene(n) Hütten* einen der *traurigsten Anblicke*.¹² Die Stadt- und Gemeinderechnungen waren z. T. seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr geprüft und abgehört worden. Viele Gemeinden hatten seit 1795/96 überhaupt keine Rechnungen mehr aufgestellt.¹³ Mit einer Besserung der Situation war in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. In vielen Fällen ließ sich kaum absehen, *wie sich diese Gemeinde(n) vom völligen Ruin werde(n) retten können*.¹⁴

In seinem Besitzergreifungspatent vom 14. September 1802 versicherte Wilhelm IX. allen Eingesessenen und Einwohnern, *daß Wir ihnen mit Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, Unseren Schutz angedeihen lassen, und überhaupt ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen wollen, um sie eben so, als Wir es bey Unseren übrigen Untertanen zu befördern gewünscht und gestrebt haben, alles bürgerlichen Wohlergehens genießen zu lassen*.¹⁵ Die militärische Besetzung sollte so schonend als möglich erfol-

9 Vgl. die Auflistung in: StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13754; vgl. ferner die detaillierten Übersichten über die Gemeinheiten, Häuser, Höfe, Mühlen, Ziegelhütten, Einwohner, den Viehbestand, die Waldungen, Felder und Grenzen der Ämter Amöneburg und Neustadt (Amöneburg, 25. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

10 Vgl. die Verzeichnisse der Volkszahlen in: StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914 und Nr. 13915.

11 Vgl. Margret LEMBERG: Barock im Marburger Raum, Marburg 1989.

12 Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk über den Zustand der Städte und Gemeinden (Fritzlar, 10. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13915.

13 Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer über die Vermögensverhältnisse der geistlichen Korporationen, Kirchen und Gemeinden in den Ämtern Amöneburg und Neustadt (Amöneburg, 28. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

14 Vgl. die Schuldenlisten in: StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

15 Besitzergreifungspatent Landgraf Wilhelms IX. (Kassel, 14. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

gen. Den einrückenden Truppenverbänden war *alle desordre und Gewalt aufs strengste verboten*¹⁶, und die am 15. September in die Ämter einziehenden landgräflichen Besitzergreifungskommissionen sollten darauf achten, *daß alle Diener und Unterthanen [...] mit der größten Humanität behandelt, mithin niemand einiger Anlaß zu einer Beschwerde gegeben werde.*¹⁷

I.

Vom Herrschaftswechsel waren am unmittelbarsten zunächst einmal die kurmainzischen Amts- und Gemeindebediensteten, ein Kreis von ca. 40 Personen¹⁸, betroffen. Als Ansprechpartner und Informationsbeschaffer für die hessen-kasselschen Kommissare wurde ihre tätige Mithilfe dringend benötigt. Nach der provisorischen Besitzergreifung wurden sie zunächst in ihren Ämtern belassen und bezogen ihre bisherigen Besoldungen weiter, auf deren ordentliche Bezahlung peinlich genau geachtet wurde.¹⁹ Um aber die Amtsgeschäfte im Namen des Landgrafen fortführen zu können, mußten sie vor den Besitzergreifungskommissionen ein Handgelöbnis ablegen. Der ranghöchste Repräsentant des Mainzer Kurfürsten, der Oberamtmann Franz Ludwig v. Weitershausen, der sich aufgrund seines Alters schon seit längerer Zeit von den Geschäften zurückgezogen hatte, verstand sich unter Hinweis auf die bisher noch nicht erfolgte Pflichtentlassung seitens seines bisherigen Dienstherrn nur *sub reservatione de non praejudicando* zum provisorischen Handgelöbnis.²⁰ Auch Amtsverweser Wendelin Dorn aus Amöneburg, der in aller Öff-

16 Ordre vom 13. Sept. 1802 (wie Anm. 1); vgl. ferner Manifest (wie Anm. 3); Bericht des Generalleutnants v. Wurmb an Wilhelm IX. (Marburg, 17. Sept. 1802) in: StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13754. In den Städten wurden wegen der verbreiteten Armut und des Platzmangels nur wenige Kompanien einquartiert, der Rest wurde in den umliegenden Dörfern untergebracht. Außer freiem Quartier und Lagerstroh durfte nichts verlangt werden. Da sich schon nach kurzer Zeit zeigte, dass mit Widerstand nicht zu rechnen war, wurden die ersten Verbände rasch wieder abgezogen.

17 Instruktion für die provisorische Besitzergreifungskommission (Kassel, 14. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 10720.

18 Zum Amtspersonal zählten neben dem Oberamtmann v. Weitershausen neun Beamte in Stadt und Amt Amöneburg (ein Amtsverweser und -keller, ein Schreiber und Registrator, ein Akzesist, ein Stadt- und Amtsvogt, ein Vogteiverwalter, ein Vogteischreiber, der Bürgermeister sowie ein Amtsphysikus und ein Amtschirurg), neun Beamte in Stadt und Amt Fritzlar (ein Amtsverweser, ein Schreiber, der Stadt- und Amtsvogt, ein Vogteischreiber, drei Bürgermeister, ein Amtsphysikus sowie ein Stadt- und Amtschirurg), sieben Beamte in Stadt und Amt Naumburg (ein Amtsverweser, ein Schreiber, ein Stadt- und Amtsvogt, ein Bürgermeister, ein Stadtschreiber, ein Amtsphysikus und ein Chirurg) sowie drei Bedienstete in Stadt und Amt Neustadt (ein Amtskeller und -vogt, ein Stadt- und Amtsvogteischreiber und ein Ratsschultheiß). Dazu gesellten sich noch drei Forstbeamte in Fritzlar und Naumburg sowie sieben Förster und acht Forstläufer in Amöneburg und Neustadt. Vgl. die Auflistung in: StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13754.

19 Vgl. Resolution des Geheimen Rats auf einen Kommissionsbericht vom 28. Sept. 1802, StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

20 Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk (Fritzlar, 15. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13915.

fentlichkeit auf dem Amöneburger Marktplatz gegen die militärische Okkupation protestiert hatte²¹, zögerte zunächst, das ihm abverlangte Gelöbnis abzulegen und erbat sich einige Minuten Bedenkzeit, um sich mit seinem Amtsschreiber zu beraten. Anschließend legte er ohne weiteren Anstand das Gelübde ab und leistete den Anordnungen der Besitzergreifungskommission bereitwillig Folge.²² Den Naumburger Amtsverweser Anz, der beim Einmarsch der hessen-kasselschen Truppen noch seine große Zufriedenheit über die Regierungsveränderung bekundet hatte²³, befahlen Gewissensbisse als ihn die kurmainzische Regierung in Aschaffenburg anwies, die Geschäfte im Namen des bisherigen Dienstherrn fortzuführen. Anz zögerte zunächst, das Ansinnen zurückzuweisen, *weil auch der leiseste Verdacht gegen seinen vorigen Fürsten nur in Zeiten des Glückes treu und anhänglich gewesen zu seyn, jedem rechtschaffenen Mann der kränkendste Vorwurf seyn muß und kein Fürst von einem neuen Unterthan wahre Anhänglichkeit, Treue und Liebe erwarten kann, der von dem Augenblick an, wo sein voriger Landesherr ihm zu nützen außer Stand ist, denselben auf der Stelle vergessen oder gegen dessen ungünstiges Urtheil gleichgültig seyn kann. Und so treu ich auch meinem zukünftigen Landesherrn seyn werde, so würde ich mich doch nie beruhigen können, wenn ich mir gegen meinen vorigen Fürsten eine Vernachlässigung oder Undankbarkeit vorwerfen müßte, da ihm bey so mancher verschwundenen besseren Aussicht der Undank seiner Diener am kränkendsten seyn müßte.*²⁴ Mentale Vorbehalte und formale Bedenken gegen die Ablegung des Handgelöbnisses wurden nur von wenigen Spitzenbeamten geäußert, alle anderen kamen der an sie herangetragenen Forderung bereitwillig nach und bekundeten damit ihre Bereitschaft, auch dem neuen Herren dienen zu wollen. In Fritzlar leistete der zusammenberufene Magistrat das Handgelöbnis sogar mit einer *Willfährigkeit, die an sichtbare Freude grenzte.*²⁵

Im Rahmen der von den Besitzergreifungskommissionen in der Folge durchgeführten Bestandsaufnahme wurden auch das bisherige Gebaren und die Amtsführung der kurmainzischen Bediensteten einer genauen Prüfung unterzogen. Dabei traten vor allem in Amöneburg und Neustadt z. T. gravierende Mängel auf. Nahezu täglich gingen Klagen über die Verzögerung der Justiz ein; in den Registraturen herrschte ein heillooses Durcheinander. Die Verantwortung wurde vor allem dem Amtsvogt Müller zugeschoben, einem *durch die Schrecken und Ängste in den letzten Kriegsjahren vor der*

21 RIEß: Bemerkungen (wie Anm. 4), S. 76.

22 Sein Verhalten gereichte ihm in der Folge nicht zum Nachteil. Die landgräflichen Kommissare werteten sein Zaudern als eine *Protestation*, die *nur um der Form willen und so zu sagen discursive geschehen sey*. Hauptprotokoll der provisorischen Besitzergreifungskommission, StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

23 „Unterthänigste Meldung“ des Leutnants Dingelstedt (Naumburg, 14. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13754.

24 Eingabe des Amtsverwesers Anz an die landgräfliche Kommission (Naumburg, 4. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13915.

25 Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk (wie Anm. 20). Am Ende konnten die landgräflichen Kommissare ein positives Fazit ziehen: *Bey diesem ganzen Geschäfte haben wir nicht den geringsten Widerspruch oder Protestation erfahren, sondern alle und jede haben sich gehorsamlich gefügt*. Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer (Amöneburg, 18. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat Nr. 13914.

*Zeit alt gewordene(n) und ziemlich abgestumpfte(n) Mann.*²⁶ Auch im Hypothekenwesen regierte das Chaos. Zuverlässige Lagerbücher waren nicht vorhanden, die Grundstücke nicht ordentlich vermessen, Schuldscheine und andere wichtige Unterlagen nicht mehr auffindbar, was zur Folge hatte, daß die Ämter ihre Kreditwürdigkeit eingebüßt hatten und es ihnen immer schwerer fiel, irgendwo Geld zu erhalten.²⁷ Ähnlich katastrophal die Situation in der Neustädter Repositur, die von einem nahezu blinden und tauben Greis von 82 Jahren²⁸, der *zu allen Geschäften völlig unbrauchbar* war, betreut wurde.²⁹ Ansonsten aber wussten die Kommissare von keinem der herrschaftlichen Diener, mit denen sie in näheren Kontakt getreten waren, *etwas Nachtheiliges oder Pflichtwidriges* zu berichten.³⁰ Im Gegenteil, etliche Amtsbedienstete vor allem aus Fritzlar und Naumburg zeichneten sich durch eine hohe Fachkompetenz aus und wurden der allerhöchsten Gnade ausdrücklich empfohlen.³¹

Am Ende wurde denn auch die überwiegende Mehrzahl des Amtspersonals in den kurhessischen Staatsdienst übernommen; die wenigen, die aufgrund ihres Alters und ihrer geringen Befähigung ausgemustert wurden, behielten auf Lebenszeit ihre bisherige Natural- und Geldbesoldung.³² Gehaltseinbußen, von denen vor allem das niedere Amtspersonal infolge von Kompetenzumschichtungen von den bisher zuständigen Ämtern auf die Regierungen in Marburg und Kassel betroffen war, wurden aufgrund der Vorgaben des Reichsdeputationshauptschlusses ausgeglichen.³³

26 Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer über das Depositenwesen (Amöneburg, 21. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

27 Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer über das Hypothekenwesen in den Ämtern Amöneburg und Neustadt (Amöneburg, 2. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

28 Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer über die Reposituren in Amöneburg und Neustadt (Amöneburg, 9. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

29 Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer über den moralischen Charakter der herrschaftlichen Diener (Amöneburg, 11. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

30 Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer (wie Anm. 29).

31 Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk über die herrschaftlichen Diener (Fritzlar, 10. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13915.

32 Obsolet war nach der Auflösung des Oberamts die Stelle des Oberamtmanns. Franz Ludwig v. Weitershausen wurde daher bereits im Dezember 1803 unter Beibehaltung seines fixen Gehalts und seiner Nutzungen entlassen. Instruktion für die Kommission zur Einführung der hessischen Verfassung (Kassel, 23. Dez. 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415¹¹; vgl. ferner Gutachten der Regierung zu Marburg (Marburg, 21. Februar 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415¹; Gutachten der Regierung zu Marburg über die Einführung der kurhessischen Justizverfassung in den Ämtern Amöneburg und Neustadt (Marburg, 10. Juli 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 19888; Bericht der Regierung zu Marburg über die Verpflichtung der herrschaftlichen Diener des Fürstentums Fritzlar im Amt Amöneburg und Neustadt (Marburg, 29. März 1805), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 5330.

33 Vgl. Supplik des Amtsschreibers und Registrators Mathias Joseph Braun (Amöneburg, 5. Nov. 1803); Protokollauszug der Regierung zu Marburg an die Regierung zu Kassel (Entwurf / Marburg, 30. Nov. 1803) und Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation, § 59, in: StA MR, Best. 19b, Nr. 183.

II.

Weitaus gravierender waren die Einschnitte für die geistlichen Korporationen. Im 1360 gegründeten Amöneburger Sankt Johannes-Stift lebten 1802 insgesamt 13 Kapitulare, die in der Stadt und den umliegenden Amtsdörfern seelsorgerische Funktionen wahrnahmen und bei Vakanzen auch den katholischen Gottesdienst in Marburg versahen. In Fritzlar existierten drei geistliche Gemeinschaften: Da war zunächst einmal das altherwürdige, im Jahre 1005 aus dem benediktinischen Kloster des 8. Jahrhunderts hervorgegangene Chorherrenstift Sankt Peter, dem 1802 zwölf Kapitulare, vier Domizellare und 16 Vikare angehörten. Letztere waren ebenfalls stark in der Seelsorge engagiert. Im Gegensatz zu den Amöneburger Stiftsgeistlichen handelte es sich bei den Angehörigen des Fritzlarer Stifts um sog. Säkularkanoniker, die nicht „in vita communi“ lebten, sondern jeweils besondere Revenüen bezogen und eigene Haushaltungen unterhielten. Seit 1236 gab es in Fritzlar ein Franziskaner- bzw. Minoritenkloster, in dem 1802 noch 15 Patres und fünf Laienbrüder lebten. Die Patres betreuten Pfarreien in der Umgebung von Fritzlar, waren als Hauslehrer tätig und unterhielten eine Lateinschule mit damals zehn Schülern in der Stadt. Sie lebten vor allem vom sog. Terminieren, d. h. von der Almosensammlung in den Ämtern und verschiedenen, vornehmlich katholischen Nachbarterritorien, von den Zinserträgen der aus milden Stiftungen entliehenen Kapitalien sowie von bestellten Messen. Schließlich war in Fritzlar noch ein Ursulinenkloster, 1713 gegründet, mit einer Superiorin, zwei Gehilfinnen, fünf Nonnen und drei Konversen vorhanden. Die Angehörigen dieses Ordens erteilten den weiblichen Stadtkindern Religions- und Hauswirtschaftsunterricht und unterhielten ein weit über die Stadtgrenzen hinaus bekanntes Pensionat, in dem damals 14 Mädchen beherbergt, verköstigt und unterrichtet wurden.³⁴

Als die landgräflichen Kommissare in den Stiften und Klöstern erschienen, wurde ihnen vonseiten der versammelten geistlichen Korporationen *nicht nur gar kein Widerwillen oder nur die mindeste Abneigung, sondern vielmehr die offenherzigste Freude und Anhänglichkeit bezeigt*.³⁵ Unterschwellig war eine gewisse Beklommenheit dennoch deutlich spürbar. Dechant und Kapitel des St. Peter-Stifts beriefen sich auf den Schutz und die vielfältigen Gnadenerweise, die das Stift *von undenklichen Zeiten* vom Haus Hessen genossen habe, baten um die Erlaubnis, Vorschläge unterbreiten zu dürfen, wie sie dem Staat auch künftig von Nutzen sein könnten³⁶, und überreichten dem Landgrafen ein altes, wohlerhaltenes Manuskript des Corpus Iuris Civilis als Geschenk für seine Bibliothek.

Ihre ohnehin geringen Erwartungen bezüglich einer möglichen Existenzgarantie sollten jedoch schon bald enttäuscht werden. Für die landgräfliche Beamtenschaft waren die geistlichen Korporationen Auslaufmodelle. Am 11. November 1802 verfügte Wilhelm IX., daß künftig keine Domizellare und Novizen mehr angenommen werden

34 Vgl. die Auflistungen in: StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13754 und Nr. 10311a.

35 Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk (Fritzlar, 19. Sept. 1802) StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13915.

36 Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk (wie Anm. 35).

durften.³⁷ Am 20. Mai 1803 erteilte er die förmliche Anweisung zur Säkularisation der Stifter und Klöster. Ausgenommen blieb das Fritzlarer Ursulinenkloster³⁸, dessen Nützlichkeit für die Verantwortlichen in Kassel von vornherein außer Frage stand. Ihr Engagement in der Mädchenbildung unterschied die Ursulinen nach Ansicht der landgräflichen Kommissare *von der großen Anzahl anderer müßiger Nonnen* und machte sie zu *nützliche(n) Bürgerinnen*, die Schutz und Gnade verdienten.³⁹ Durch das von ihnen betriebene Pensionat gelangte ausländisches Geld in eine Stadt, die *jeder Aufnahme und vermehrter Geldcirculation* dringend bedurfte.⁴⁰ Abgesehen davon, daß sich eine Säkularisation bei den geringen Einkünften des Klosters für den Landesherrn kaum gelohnt hätte, sparte man auf diese Weise auch die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung einer Normalschule.

Den Stiftsgeistlichen in Fritzlar und Amöneburg blieb dagegen nur die resignative Fügung in das Unvermeidliche und der Appell an die *menschenfreundlichen Gesinnungen* des Landgrafen, *daß die jetzigen Individua den bisherigen Genuß ihrer Einkünfte an Geld sowohl als besonders an Naturalien beybehalten werden*.⁴¹ Immerhin schuf der Reichsdeputationshauptschluß mit seinen detaillierten Regelungen über die Versorgungsleistungen und Pensionen für Kanoniker, Domizellare, Vikare, Nonnen, Mönche, Laienbrüder und Novizen eine gewisse Rechtssicherheit. In Fritzlar durften die Stiftsgeistlichen ihre bisherigen Grundstücke weiter nutzen und erhielten eine den reichsgesetzlichen Vorgaben entsprechende Pension mit der Maßgabe, ihren Wohnsitz in Fritzlar beizubehalten, um das notleidende Gewerbe der Stadt durch den Abzug zahlungskräftiger Pensionäre nicht noch weiter zu schädigen.⁴²

Den stark in der Seelsorge engagierten Kanonikern des St. Johannes-Stifts in Amöneburg wurden 90 % ihrer bisherigen Präbendalbezüge als Pension zugestanden⁴³; gemäß den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses durften die Geistlichen weiterhin im Stiftsgebäude wohnen.⁴⁴ Die gemeinschaftliche Haushaltung wurde

37 Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk (Kassel, 22. Nov. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13915.

38 Nebeninstruktion Wilhelms I. für die Huldigungskommissionen (Kassel, 20. Mai 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415^{II}.

39 Dankesschreiben der Oberin und der Konventualen des Ursulinenklosters an Wilhelm I. (Fritzlar, 8. Juni und 20. Juli 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415^I; Postscriptum des Kommissars v. Heister (Fritzlar, 19. Sept. 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13915.

40 Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk an Wilhelm IX. (Kassel, 8. Juli 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415^I.

41 Eingabe des Stiftsdechanten Sartorius an den Geheimen Rat (Fritzlar, 17. Nov. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13915; vgl. ferner Eingabe von Dechant und Kapitel des St.-Petri-Stifts an Wilhelm IX. (Fritzlar, 7. Dez. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415^I; Protokoll über die Säkularisation des St. Johannesstifts (Amöneburg, 6. Juni 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415^{II}.

42 Bericht der Kommission zur Einführung der hessischen Verfassung im Fürstentum Fritzlar (Fritzlar, 22. Februar 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 10311a.

43 Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation, §§ 53, 64, StA MR, Best. 19b, Nr. 183.

44 Das Stiftsgebäude sollte künftig als Pfarrerwohnung genutzt werden. Von dem zunächst ins Auge gefaßten Verkauf hatte man schließlich Abstand genommen. Für wohlhabende Privatiers, so die

von ihnen jedoch im Sommer 1803 in Eigenregie aufgelöst, die Kühe, Schweine und Schafe wurden verkauft, die Wiesen meistbietend versteigert und die z. T. aus eigenen Mitteln angeschafften Haushaltsgerätschaften untereinander verteilt.⁴⁵ Gegenüber der vor vollendete Tatsachen gestellten neuen Obrigkeit rechtfertigte man diesen Akt der Selbsthilfe mit der durch die Säkularisation verursachten Not und der nicht mehr gewährleisteten Versorgung und Betreuung des Viehbestandes.⁴⁶

Besonders prekär war die Situation der Fritzlarer Minoritenpatres, deren Lebensweise der neuen reformierten Obrigkeit ein Dorn im Auge war. Schien sie doch diametral dem protestantischen Ethos mit seinen Leitwerten Fleiß, Pflichtbewußtsein und Nüchternheit zu widersprechen. Stellvertretend für die in weiten Teilen der Beamten-schaft vorherrschende Meinung mag die Stellungnahme des ehemals kurmainzischen Amtsverwesers Anz, mithin eines aufgeklärten Katholiken, stehen, der in einem Bericht an die kurfürstliche Oberrentkammer die Auffassung vertrat, daß sich der Orden „in gegenwärtigen Zeiten wirklich schon überlebt“ habe. Die wenigsten Patres seien mit dem Geist des Zeitalters und denen unmittelbar eingetretenen kirchlichen und andern Verbesserungen fortgeschritten; [...] und da die Regel des Ordens erforderte, der Welt abzusterben, um ein würdiger Himmelsbürger zu werden, so standen diese Menschen, sobald sie öffentlich auftraten, immer am unrechten Flecke, ihre Predigten hatten das Verdienst der lauten Stimme, und die Tendenz derselben war übel angebrachte Verachtung aller Sorge für das Zeitliche, contemplative Andacht und jener Wunderglauben an eine Vorsehung, die die gebratenen Tauben in den Mund fliegen lassen soll. Gleichwohl riet Anz zur Vorsicht bei der Behandlung der Minoriten, weil das Schicksal des Klosters mit der öffentlichen guten Meinung, der Stimmung des Volkes [...] in genauer Verbindung stehe.⁴⁷

Interne Querelen zwischen dem Pater Guardian und fünf Bettelmönchen, die sich von der Klosterleitung aus verschiedenen Gründen ungerecht behandelt fühlten und sich mit ihren Beschwerden nunmehr hilfeschend an die neue Obrigkeit wandten, trugen zur Verschärfung der Situation bei.⁴⁸ Der zunehmende Verfall der klösterlichen Disziplin manifestierte sich in den Eskapaden des bereits mehrfach strafversetzten

Oberrentkammer, biete die Stadt zu wenig Reize, für weniger Betuchte sei das Gebäude zu groß. Auch zur Einrichtung einer Fabrik sei die Örtlichkeit auf dem Gipfel des Berges denkbar schlecht geeignet. Bericht der Oberrentkammer (Kassel, 24. Dez. 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415^{II}.

45 Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer über die Säkularisation des St. Johannesstifts (Amöneburg, 6. Juni 1803) und Protokoll über die Säkularisation des St. Johannesstifts vom 14. bis 18. Dez. 1803 (wie Anm. 41).

46 Vernehmungprotokoll (Amöneburg, 24. Nov. 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415^{II}.

47 „Unterthänigster Bericht“ des Amtsverwesers Anz an Oberrentkammer (Naumburg, 18. Nov. 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 16630.

48 Konkret ging es um vermeintliche Versäumnisse der Klosterleitung bei der Rechnungslegung, um die angeblich konstitutionswidrige Bestallung des Pater Guardian und des Prokurators sowie um die Anstellung einer Köchin, wodurch sich etliche Mönche in ihren religiösen Gefühlen verletzt fühlten. Eingabe von fünf Mönchen des Minoritenklosters zu Fritzlar an Wilhelm IX. (Fritzlar, 27. Februar 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 10311; Supplik des Paters Adam Marianus Meierer (März 1803), ebd.

Wortführers der Opposition, des Paters Marianus Meierer, dessen Trinkfreudigkeit und dessen unflätiges Betragen in der Kirche gegenüber weltlichen Personen nicht nur im Kloster, sondern auch in der Stadt Fritzlar unangenehmes Aufsehen erregten. Eine handfeste Prügelei zwischen Meierer, der Klosterköchin und dem Pater Guardian, der daraufhin einen Schlagfluß erlitt, brachten das Faß zum Überlaufen und zwangen das erzbischöfliche Kommissariat zum Einschreiten.⁴⁹ Meierer entzog sich den gegen ihn verhängten Disziplinarmaßnahmen schließlich durch die Flucht nach Kassel, wo er die Klosterleitung durch öffentliche Schimpftiraden zu diskreditieren suchte.⁵⁰

Die ohnehin prekäre Situation des Klosters verschärfte sich nach der Säkularisation, die dem Konvent im Anschluß an die Huldigungsfeierlichkeiten am 29. Mai 1803 verkündet wurde, dramatisch.⁵¹ Nach dem Verlust ihrer ohnehin kärglichen Einkünfte wurde die Versorgungslage der Patres immer prekärer.⁵² Von ihren Familien hatten die aus einfachen Verhältnissen stammenden Mönche keine Unterstützung zu erwarten, Berufe hatten nur wenige erlernt, etliche waren alt und gebrechlich. Das Almosensammeln im Eichsfeld und im Fuldischen, bis dahin eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen, war ihnen von den dort neu installierten Obrigkeiten untersagt worden, in den kurhessischen Städten wurden sie von den Bettelvögten drangsaliert und als Landpfarrer und Prediger waren sie wegen ihres angeblich verderblichen Einflusses auf die „Verstandes-Cultur“ und den Erwerbsfleiß der Untertanen unerwünscht.⁵³ Kapitalaufnahmen und der Verkauf von Kirchenpretiosen verschafften nur kurzfristig eine gewisse Entlastung. Angesichts der immer schwieriger werdenden Versorgungslage sah sich der Geheime Rat schließlich zu Beginn des Jahres 1804 genötigt, den Säkularisationsbeschluß wieder aufzuheben.⁵⁴ Als auch dies nicht half, gestattete man den Minoriten nach einigem Hin und Her sogar das Terminieren im Kurhessischen und gewährte ihnen darüber hinaus die Akzisefreiheit

49 Bericht des erzbischöflichen Kommissars Sartorius an die Regierung zu Kassel (Fritzlar, 18. Februar 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 10311.

50 Meierer sollte u. a. für drei Monate von der Messe ausgeschlossen werden und das Kloster sechs Monate nicht verlassen. Bericht des erzbischöflichen Kommissariats an die Regierung zu Kassel (praes. 5. April 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 10311. Der Streit endete schließlich mit dem Austritt Meierers aus dem Konvent und der Entlassung der Klosterköchin.

51 Supplik des Pater Guardian Albonius Meister an Wilhelm I. (praes. 4. Okt. 1803) und Protokoll der Regierung zu Kassel (Kassel, 20. Okt. 1803) in: StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 16630.

52 Supplik des Pater Guardian und des Konvents des Minoritenklosters Fritzlar an Wilhelm I. (praes. 9. März 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 16630.

53 „Unterthänigster Bericht“ des Amtsverwesers Anz an die Oberrentkammer (wie Anm. 47).

54 Vgl. Bericht der Oberrentkammer an Wilhelm I. (Kassel, 17. Dez. 1803) und Resolution des Geheimen Rats (Kassel, 6. Jan. 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 16630; Protokoll der Sitzung des Geheimen Rats vom 8. Jan. 1804, StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1387. Die Aufnahme neuer Novizen blieb dagegen untersagt. Vgl. Nebeninstruktion für die Huldigungskommission in: StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 11059; Auszug aus dem Protokoll des Geheimen Rats (Kassel, 10. Jan. 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415¹¹; Schreiben der kurfürstlichen Kommission zur Einführung der hessischen Verfassung im Fürstentum Fritzlar an den Pater Guardian des Minoritenklosters (Entwurf / Fritzlar, 16. Jan. 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1387.

für den eigenen Wein- und Bierverbrauch.⁵⁵ Im Frühjahr 1805 wurden ihnen schließlich auch die lange vorenthaltenen Pensionen zugestanden.⁵⁶

III.

Wie reagierten die Untertanen in Stadt und Land auf die militärische Besitzergreifung? Die Truppenführer hatten den Eindruck, daß sie von der Bevölkerung *lange erwartet* worden wären.⁵⁷ Nachdem die Ämter in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand von Tauschverhandlungen zwischen Kurmainz und Hessen-Kassel gewesen waren, kam der Herrschaftswechsel angesichts der aktuellen politischen Ereignisse für niemand überraschend. Gleichwohl begegnete man den Besatzungstruppen und den Besitzergreifungskommissionen mit eher gemischten Gefühlen. Für die Masse der Bevölkerung gab es vor allem zwei anatomisch zu verortende Punkte, an denen sie wirklich empfindlich war, auf der einen Seite der Magen, d. h. die Sorge um die tägliche Nahrung, auf der anderen Seite das Herz, d. h. die religiösen Interessen.

Betrachten wir zunächst den Magen, so erscheint es angesichts der weitverbreiteten Not nicht verwunderlich, daß die Truppeneinquartierungen keine Jubelstürme auslösten.⁵⁸ Besorgnisse weckte vor allem die von den Militärkommandos unmittelbar nach dem Einmarsch verhängte Fruchtsperre. So betonten etwa die Gemeindevorstände des Amtes Neustadt und des von hessen-darmstädtischem Gebiet eingeschlossenen Gerichts Katzenberg, *daß sie wegen der angelegten Fruchtsperre gänzlich ruiniert werden würden, wenn es bey derselben in der jetzigen Allgemeinheit sein Bewenden haben sollte. Ihre einzige Nahrung bestünde in dem Ackerbau und die herrschaftlichen Abgaben könnten sie nur mit dem Gelde bezahlen, welches sie aus dem Saamen erlösten, dessen sie nicht nur viel zögen, sondern der auch in diesem Jahr vortrefflich gerathen sey.* Wenigstens der Verkauf der Sommersaat sollte den durch die Kriegsfolgen stark verschuldeten Untertanen uneingeschränkt gestattet werden.⁵⁹ Die landgräflichen Kommissare erwirkten umgehend einen entsprechenden Beschluß des Geheimen Rats und bewiesen damit, wie ernst sie die landgräfliche Weisung,⁶⁰ wonach die Bevölkerung *mit der größten Humanität* behandelt werden sollte, nahmen.

55 Vgl. Supplik des Pater Guardian Albinus Meister an Wilhelm I. (Fritzlar, 16. Mai 1804), Bericht der Oberrentkammer an Wilhelm I. (Kassel, 2. Juni 1804), Resolution des Geheimen Rats (Kassel, 19. Juni 1803) sowie Bericht der Oberrentkammer an Wilhelm I. (Kassel, 27. März 1805), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 16630.

56 Vgl. Bericht der Oberrentkammer (wie Anm. 55) sowie Resolution des Geheimen Rats (Kassel, 17. Mai 1805), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 16630.

57 Generalleutnant v. Wurmb an Wilhelm IX. (wie Anm. 16).

58 Vor allem die Einwohner der Stadt Naumburg sollen sich bei der Unterbringung von Mannschaften und Pferden anfangs sehr *tückisch* verhalten haben. „Unterthänigste Meldung“ des Leutnants Dingelstedt (wie Anm. 23).

59 Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer über die Verhängung der Fruchtsperre (Amöneburg, 18. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

60 Resolution des Geheimen Rats (Kassel, 20. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

Im übrigen überwog das Prinzip Hoffnung. Die städtischen Handwerker und Gewerbetreibenden versprachen sich einen kräftigen Aufschwung von der Integration in einen größeren Wirtschaftsraum. In Fritzlar wurde die Ankunft der Besitzergreifungskommission allgemein bejubelt und der Magistrat hatte nichts eiligeres zu tun, als einen Paradeplatz für die Garnison herrichten zu lassen.⁶¹ In Amöneburg und Neustadt wurde sogar verschiedentlich der Wunsch geäußert, *daß schon vor sechs Jahren die Occupation vor sich gegangen seyn möchte*.⁶² In der zweiten Hälfte der 1790er Jahre waren die kurmainzischen Untertanen wiederholt durch Vorstöße, Einquartierungen und Requisitionsforderungen französischer und kaiserlicher Truppen beunruhigt worden.⁶³ Vor diesem Hintergrund erschien die vom Landgrafen von Hessen-Kassel nach dem Friedensschluß von Basel unterstützte Demarkations-Neutralität Norddeutschlands in ihren Augen als eine kluge, das Wohl des Landes und Volkes sichernde Friedenspolitik.

Skeptisch und mißtrauisch wurden dagegen die ersten religionspolitischen Maßnahmen der neuen reformierten Herrschaft, wie sie vor allem in der Behandlung der Stifter und Klöster zum Ausdruck kamen, beobachtet. Wilhelm IX. hatte der Besitzergreifungskommission zwar schon am 14. September 1802 eingeschärft, daß *völlige Religionsfreyheit* garantiert werde und die Religionsausübung der neuen Untertanen in keiner Weise gestört werden dürfe⁶⁴, doch sorgte schon der erste Auftritt der hessischen Kommissare vor den in den Amtsstädten versammelten Dorfvorstehern anläßlich der feierlichen Proklamation der provisorischen Besitzergreifung insofern für eine gewisse Verunsicherung, als die schwarz gekleideten Kommissare von einigen Dorfvorstehern für lutherische Geistliche gehalten wurden.⁶⁵

Mochte man die Rituale des katholischen Gottesdienstes und die Gebräuche der Volksreligion auch als billige Effekthascherei und abergläubische Praktiken abtun, so legte man auf der anderen Seite doch auch großen Wert auf deren möglichst uneingeschränkte Beibehaltung. So wurden z. B. die Amöneburger Stiftgeistlichen bei der Verkündung des Säkularisationsbeschlusses ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die anstehenden Fronleichnamsfeiern in gewohnter Form abzuhalten seien.⁶⁶ Wie peinlich genau man auf hessischer Seite darauf bedacht war, jeden unangenehmen Eindruck auf die katholischen Untertanen zu vermeiden⁶⁷, zeigt auch die obrigkeitliche Reaktion auf die *pöbelhaften Neckereyen* einiger Marburger Bürger gegenüber Einwohnern des Amöne-

61 „Unterthänigste Meldung“ des Generalmajors v. Todenwarth (Gudensberg, 5. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13754.

62 Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer über den Zustand der Ortschaften in den Ämtern Amöneburg und Neustadt (Amöneburg, 2. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.

63 Supplik sämtlicher Untertanen des Oberamts Amöneburg und Neustadt (o. O., o. D.), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415¹.

64 Erlaß Wilhelms IX. an die Kommissare Rieß und v. Meyer (Kassel, 14. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914. Dieser Grundsatz wurde schließlich auch in § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses gesetzlich verankert.

65 RIEB: Bemerkungen (wie Anm. 4), S. 79.

66 Protokoll über die Säkularisation des St. Johannesstifts (wie Anm. 41).

67 Bericht der Oberrentkammer an Wilhelm IX. (Kassel, 26. Februar 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415¹.

burger Amtsdorfs Bauerbach.⁶⁸ Die aufgrund einer Anzeige vom 21. September 1802 eingeleitete Untersuchung ergab, daß die Marburger die Bauerbacher als *katholische Dickköpfe* beschimpft hatten. Damit nicht genug, hatten sie ihnen auch noch eröffnet: *Es wäre doch nun gut, daß sie auch einmal ein bißchen unter Zucht und Ordnung kämen, und wenn sie nicht pariren wollten, so würde es ihnen schon gelernet werden.*⁶⁹ Vom Marburger Oberschultheißen wurde daraufhin umgehend eine Strafverfolgung gegen die Delinquenten eingeleitet und ein Zirkular an die Beamten in allen angrenzenden Dörfern erlassen, das derartige Sticheleien strikt untersagte.⁷⁰

In der Folge erregte vor allem die Behandlung der Fritzlärer Minoritenpatres, die sich insbesondere in der einfachen Bevölkerung großer Beliebtheit erfreuten⁷¹, Unmut. Die Zurücknahme des Säkularisationsbeschlusses und die weiteren Zugeständnisse bezüglich des Unterhalts der Mönche dürften nicht zuletzt aus Rücksichtnahme auf die religiösen Gefühle der Bevölkerung erfolgt sein. Entsprechend groß war die Freude in Fritzlär. Nach der Bekanntgabe der Restitution der althergebrachten Klosterverfassung versammelten sich die Bürger spontan in der Klosterkirche und stimmten das Lied *Herr Gott dich loben wir an*.⁷² Notleidende Mönche und Stiftsgeistliche hätten ohne Zweifel Anstoß erregt und Solidarisierungseffekte ausgelöst. Bei der Zumessung der staatlichen Unterhaltsleistungen und der Gewährung von Pensionen wurden aber auch die berechtigten Erwerbsinteressen des städtischen Handwerks und Gewerbes in Fritzlär und Amöneburg berücksichtigt. Die Vertreibung der Stiftsgeistlichen hätte die ohnehin geringen Verdienstmöglichkeiten der Gewerbetreibenden weiter verringert.⁷³

68 Hauptprotokoll der provisorischen Besitzergreifungskommission (wie Anm. 22).

69 Promemoria des Regierungsrats F. B. Rieß (Abschrift / Amöneburg, 19. Sept. 1802), StA MR, Best. 19b, Nr. 183.

70 Hauptprotokoll der provisorischen Besitzergreifungskommission (wie Anm. 22).

71 *Gleichwohl hängt ein großer Teil des gemeinen Mannes und besonders diejenige, deren ganze Religionsübung bloß im Messen-Hören besteht, hauptsächlich um deswillen an diesen Ordensgeistlichen, weil hier mehr auf die Beobachtung kirchlicher Gebräuche und Regeln, wozu nur wenig Anstrengung erforderlich ist, als auf practische Religion und bürgerliche Tugenden gesehen und nach eben diesem Mönchsprinzip auch in dem Beichtstuhl verfahren wird.* Kommissionsbericht zur Supplik des Minoritenklosters (Amöneburg, 14. März 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 16630. *Da nun der gemeine Mann dergleichen Handlungen für einen wesentlichen Theil des catholischen Gottesdienstes hält, und zu deren Abstellung oder Einschränkung wenigstens anjetzt [...] kein Grund vorhanden ist, so dürften auch dergleichen Beneficiaten zur ferneren Erfüllung jener functionsmäßigen Obliegenheiten anzuweisen [...] seyn.* Bericht der Kommission zur Einführung der hessischen Verfassung im Fürstentum Fritzlär (wie Anm. 42).

72 Dankesschreiben des Pater Guardian Albonius Meister an Wilhelm I. (o.O., o.D.), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415^{II}.

73 Dieser Aspekt klingt in einem Kommissionsbericht vom 22. Februar 1804 an, in dem es heißt: *Wenn aber die hiesige Stadt [Fritzlär – K. M.] durch etwaige Entfernung der Stiftsgeistlichen auch den von diesen gehabten Verdienst ebenfalls verlieren sollte, so würde der ohnehin schon so tief gesunkene Nahrungsstand in einen noch tiefern Verfall gerathen, und die Armuth der hiesigen Einwohner, bey denen, wann es an Erwerbsmitteln fehlet, auch alle Anregung zu mehrerer Industrie vergeblich seyn würde, gar bald einen so hohen Grad erreichen, daß solcher ohne die größten unmittelbaren Unterstützungen aus öffentlichen Cassen gar nicht wieder aufzuhelfen*

Insgesamt waren die mit der provisorischen Besitzergreifung betrauten landgräflichen Kommissare von der Aufnahme und Unterstützung, die sie in den Mainzer Ämtern gefunden hatten, recht angetan.⁷⁴ Disziplinar- und Strafmaßnahmen mußten in keinem Fall ergriffen werden. Überall war ihnen *nicht nur gar keine Widersetzlichkeit oder nur die mindeste Abneigung, sondern vielmehr [...] die willigste und freudigste Aufnahm, Folgsamkeit und Zuneigung*, mitunter sogar *anständiges Frohlocken* bezeugt worden.⁷⁵

Am 26. November 1802 – nach Abschluß der ersten Bestandsaufnahme – verkündete Wilhelm IX. seinen Entschluß, die hessen-kasselschen Gesetze und Landesordnungen sukzessive auch in den Kurmainzer Ämtern einführen zu wollen.⁷⁶ Am 7. Dezember entband der Mainzer Erzbischof Karl Theodor v. Dalberg die Untertanen und Beamten in den Ämtern von ihren Pflichten.⁷⁷ Eine besondere Kommission zur Einführung der hessischen Verfassung im neugeschaffenen Fürstentum Fritzlär wurde zwar erst am 23. Dezember 1803 eingesetzt⁷⁸, doch wurden schon in der ersten Jahreshälfte in vielen Bereichen der Staatstätigkeit von den provisorischen Besitzergreifungskommissionen, den Regierungen in Kassel und Marburg wie auch vom Geheimen Rat Anordnungen getroffen, Vorschläge unterbreitet und Überlegungen angestellt, die wichtige Weichenstellungen enthielten und den Betroffenen einen Vorgeschmack auf die neu zu installierende Ordnung gaben. Trotz der beruhigenden Versicherung Wilhelms I., alle bestehenden Rechte und Besitztitel wahren zu wollen⁷⁹, fiel die Bilanz der ersten Monate eher zwiespältig aus. Neben unverkennbaren Verbesserungen gab es Ein-

steht. Bericht der Kommission zur Einführung der hessischen Verfassung im Fürstentum Fritzlär (wie Anm. 42).

- 74 Hauptbericht der Kommissare Rieß und v. Meyer (Amöneburg, 11. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13914.
- 75 Abschlußbericht und Protokoll der Kommissare v. Heister und Ihringk (Kassel, 14. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13915.
- 76 Reskript Wilhelms IX. (Kassel, 26. Nov. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat 5, Nr. 1415¹.
- 77 In einem Schreiben an Wilhelm IX. vom darauffolgenden Tag empfahl Dalberg seine ehemaligen Untertanen in bewegenden Wendungen der Gnade ihres neuen Herren. *Wenn nun auch gleich Euer Liebden gerechte und billige Gesinnungen für die ungestörte reichsgesetzmäßige Gewissensfreiheit Meiner zeitherigen Unterthanen für Unterstützung ihres katholischen Gottesdienstes und der öffentlichen Religions-Lehranstalten Mir schon hinlängliche Bürgen sind, wenn auch die wohlthätigen Beschlüsse der außerordentlichen Reichsdeputation nicht so umfassend über alle individuellen Rechte sich verbreitet hätten, so kann Ich Mir doch die Beruhigung nicht versagen, alle meine zeitherigen getreuen Unterthanen, welche, kaum den unseligen Folgen eines langjährigen Krieges entrisen, nach Erholung und Ruhe seufzen, Dero landesväterlichen Fürsorge und Meine treuen Beamten und Dienern in Euer Liebden zgedachten Distrikten zur ungestörten Beibehaltung ihres Rangs, Gehaltes und ihrer sonstigen Verhältnisse Dero Wohlwollen und Vertrauen besonders zu empfehlen, sowie Ich auch diesen Meinen zeitherigen Unterthanen und Dienern gleiche Treue und Anhängigkeit an ihren künftigen Landesfürsten anempfehlen werde.* K. Th. v. Dalberg an Wilhelm IX. (Aschaffenburg, 8. Dez. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415¹.
- 78 Proklamation Wilhelms I. (Kassel, 23. Dez. 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415¹¹; Generalprotokoll über die Organisation des Fürstentums Fritzlär (Amöneburg, 10. April 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1387.
- 79 Proklamation Wilhelms I. (wie Anm. 78).

schränkungen und z. T. drastische Verschlechterungen. Insgesamt wuchs die Reglementierung.

Die von Kurmainz zuvor recht milde und lax ausgeübte Herrschaft nahm nunmehr in vielen Bereichen wesentlich rigidere Züge an; liebgewonnene Gewohnheiten und Berechtigungen wurden auf den Prüfstand gelegt und mitunter drastisch beschnitten. Um die Untertanen möglichst schonend auf die neuen Verhältnisse vorzubereiten und alle *unangenehmen Eindrücke zu entfernen*, wurden die bisherigen Abgaben zwar für eine befristete Übergangszeit forterhoben⁸⁰, mittel- und langfristig aber führte die Anpassung der Abgabenverhältnisse vor allem im Bereich der indirekten Steuern zu einer beträchtlichen Mehrbelastung.⁸¹ Auch die wegen fehlender eigener Exekutionsmöglichkeiten bisher eher zögerlich eingetriebenen Grundzinsen der säkularisierten Stifter wurden unter den veränderten Umständen mit größerer Strenge erhoben⁸², während das Versiegen des Schmuggels die ohnehin angespannte wirtschaftliche Situation vieler Menschen weiter verschärfte.⁸³

Auf wenig Verständnis und Gegenliebe dürfte der neue Kurs in der Forstwirtschaft gestoßen sein. So mussten z. B. die Bürger, Beisassen, Witwen und Schutzjuden der Stadt Naumburg beträchtliche Reduzierungen ihrer bisher kostenfrei bezogenen Brenn- und Bauholzgaben hinnehmen.⁸⁴ In Fritzlar wurde die althergebrachte freie Koppelhütung und Beweidung des Stadtwaldes, durch die die entsprechenden Flächen fast ganz unbrauchbar geworden und alle jungen Schläge ruiniert worden waren, drastisch beschränkt. Holzfrevel und -diebstähle, die hier wegen der weit verbreiteten Armut ein ungeheueres Ausmaß angenommen hatten, wurden nunmehr streng geahndet.⁸⁵ Auch in den Ämtern Amöneburg und Neustadt bekamen die Untertanen die harte Hand ihres neuen Herrn durch die Einschränkung der unentgeltlichen Mast- und Weideberechtigungen und die rigorose Verfolgung und Ahndung der Waldfrevel zu spüren.⁸⁶

Strenger als zuvor wurde die Aufnahme neuer Untertanen gehandhabt. Hatten die Aufnahme Begehrenden bis dahin lediglich bestimmte, recht geringe Geldbeträge an das Amtspersonal und den jeweiligen Gemeindevorstand entrichten müssen, während man von einer Prüfung ihrer Vermögensverhältnisse abgesehen hatte, so mußten Neuankömmlinge jetzt ein Mindestvermögen von 200 Gulden nachweisen und beglaubigte

80 Bericht der Oberrentkammer an Wilhelm IX. (Kassel, 18. Februar 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415^I.

81 Eingabe des Bürgermeisters Johann Gottfried Senger an Wilhelm I. (Fritzlar, 21. Januar 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415^{II}.

82 Bericht der Oberrentkammer an Wilhelm IX. (wie Anm. 67).

83 Vgl. Martin KUKOWSKI: Pauperismus in Kurhessen. Ein Beitrag zur Entstehung und Entwicklung der Massenarmut in Deutschland (QFHG 100), Darmstadt, Marburg 1995, S. 97.

84 Die möglichst uneingeschränkte Bewahrung der Holzberechtigungen zählte zu den Hauptanliegen der Stadt Naumburg. Supplik der Bürgerschaft der Stadt Naumburg (Naumburg, 12. Jan. 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1387.

85 Supplik der Bürgerschaft zu Amöneburg an die Kommission zur Einführung der hessischen Verfassung im Fürstentum Fritzlar (Amöneburg, 12. März 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1387.

86 Vgl. Beschreibung der Waldungen der Städte Volkmarsen, Fritzlar und der Ämter Naumburg, Neustadt und Amöneburg von Oberjägermeister v. Witzleben (Kassel, 3. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 10720.

Zeugnisse über ihre Herkunft, ihre bisherigen Aufenthaltsorte, ihr Betragen und ihren beruflichen Werdegang vorlegen.⁸⁷ Auch der Gassenbettelei in den Städten sagte die Kasseler Bürokratie den Kampf an. Armut als Existenzform und gleichsam naturgegebene gesellschaftliche Erscheinung wurde von der reformierten Obrigkeit nicht mehr akzeptiert. Eine Ursache dieses gesellschaftlichen Krebschadens erblickte man in den in den Mainzer Ämtern besonders gut dotierten Armenfonds. Diese hatten nach Auffassung der Kasseler Regierung nicht nur besonders viele Arme in die Ämter gelockt⁸⁸, sondern beeinträchtigten in ihren Augen auch die Sittlichkeit und den Erwerbsfleiß des größten Teils der Einwohner.⁸⁹ Auf welche Art und Weise die Versorgung der großen Zahl der Armen nach der Säkularisierung der Stifter gewährleistet werden konnte, blieb zunächst unklar.⁹⁰ Nicht nur den Armen, auch den Juden, die im Vergleich zu ihren hessischen Glaubensbrüdern durch die kurmainzische Judenordnung vom 9. Februar 1784 besonders begünstigt waren, brachte der Herrschaftswechsel vor allem Nachteile. Alle neu aufzunehmenden Schutzjuden büßten z. B. das den Juden bisher zustehende Recht auf Ankauf von Feldgütern, auf Errichtung von Manufakturen und Fabriken und den Betrieb unzünftiger Gewerbe ein. Die bereits in den Ämtern lebenden Schutzjuden durften die in ihrem Besitz befindlichen Güter zwar behalten, ohne landesherrliche Erlaubnis jedoch keine neuen erwerben.⁹¹

Andere Initiativen waren weit eher dazu angetan, der neuen Herrschaft Sympathien zu erwerben. So achtete man z. B. sehr genau darauf, nicht zu viele hessische Beamte in die neuen Ämter zu transferieren, da dies auf die Untertanen *einen unangenehmen Eindruck* machen musste.⁹² Mit Erfolg bemühte man sich um die Verbesserung der arg vernachlässigten Policeyanstalten in den Städten. So legten die in Fritzlar und Amöneburg tätigen Kommissare neue Brot- und Fleischpreise fest. Sie kümmerten sich um die Straßenreini-

87 Im Amt Neustadt und im Gericht Katzenberg hatte die großzügige Aufnahmepraxis nach Auffassung der Marburger Regierung dazu geführt, *daß sich so vieles liederliches Gesindel [...] angesiedelt hat*. Bericht der Regierung zu Marburg an Wilhelm IX. (Marburg, 11. Januar 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415¹.

88 Protokoll der Regierung zu Kassel über die Einführung der hessischen Verfassung in den Ämtern Fritzlar und Naumburg (Kassel, 10. Jan. 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415¹.

89 Bericht der Kommission zur Einführung der hessischen Verfassung im Fürstentum Fritzlar (Entwurf/ Amöneburg, 18. März 1804), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1387.

90 Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer über die Säkularisation des St. Johannesstifts (wie Anm. 45).

91 Beibehalten und bestätigt wurden dagegen die Besichtigung verstorbener Juden durch die Amtsärzte, die Prüfung jüdischer Schullehrer durch staatliche Schulkommissionen und die Schreib- und Leseprüfungen in deutscher Sprache, die jeder Schutz begehrende Jude vor der Aufnahme abzulegen hatte. Vgl. Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk über die Landesverfassung der Ämter Fritzlar und Naumburg (Fritzlar, 10. Okt. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13915; Protokoll der Regierung zu Kassel über die Einführung der hessischen Verfassung in den Ämtern Fritzlar und Naumburg (wie Anm. 88); Instruktion für die Kommission zur Einführung der hessischen Verfassung (wie Anm. 32); Gutachten der Regierung zu Marburg über die Einführung der kurhessischen Justizverfassung in den Ämtern Amöneburg und Neustadt (wie Anm. 32).

92 Stellungnahme des Regierungsrats v. Waitz (o. O., o. D.), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 1415¹.

gung und die Verbesserung der Lehrergehälter, sie kontrollierten Maße und Gewichte und beseitigten einen der Hauptbeschwerdepunkte der Bürgerschaften, indem sie sich mit Erfolg um die Verbesserung der Qualität des Bieres bemühten.⁹³ Zur Unterstützung der Bedürftigen und Entlastung der Gemeinden wurden Getreidevorräte auf den Rentereiböden angelegt⁹⁴ und alle im Fürstentum Fritzlär rückständigen Waldbußen in Höhe von annähernd 2.000 Gulden sowie die Zinsrückstände etlicher Kommunen in Höhe von beinahe 1.000 Gulden erlassen.⁹⁵ Truppenverlegungen und regelmäßige Patrouillen trugen nachdrücklich zur Stärkung der vor allem in einigen Fritzlärer Grenzdörfern durch vagabundierende Banden massiv gefährdeten öffentlichen Sicherheit bei.

In anderen Bereichen, wie z. B. im weiten Feld der Sozialfürsorge, die bereits vor dem Herrschaftswechsel vorbildlich eingerichtet gewesen waren, galt es, gewohnte Standards zu bewahren. In den Kasseler und Marburger Regierungsgremien zerbrach man sich intensiv den Kopf, wie vor allem das kurmainzische Sanitäts- und Hebammenwesen mit je einem Physikus und einem Chirurgen pro Amt und mit dem jeder armen verheirateten Schwangeren gewährten Anspruch auf eine kostenfreie Entbindung im Mainzer Hebammeninstitut aufrechterhalten werden konnte.

Vieles von dem war noch Zukunftsmusik, befand sich noch im Planungsstadium, war bestenfalls angedacht aber noch nicht in die Praxis umgesetzt, als sich im Mai und Juni 1803 die bereits mit der provisorischen Besitzergreifung betrauten Kommissare⁹⁶ im Auftrag des nunmehrigen Kurfürsten erneut in die nun zum Fürstentum Fritzlär zusammengefaßten Ämter begaben. Diesmal allerdings nicht mit militärischer Begleitung und Kanonen, sondern in einer sechsspännigen Equipage mit zwei herrschaftlichen Livrée-Bedienteten, um die feierliche Land- und Erbhuldigung durchzuführen.⁹⁷ Zu diesem Zweck waren ihnen ausführliche Instruktionen mit detaillierten Regieanweisungen mit auf den Weg gegeben worden, deren Einhaltung bei den mehrtägigen Feiern bis ins Détail beachtet wurden.⁹⁸ Anhaltender Kanonendonner, Trommelwirbel,

93 Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk (Fritzlär, 22. Sept. 1802), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 13915; Supplik der Bürgerschaft zu Amöneburg (wie Anm. 85).

94 Bericht der Oberrentkammer an Wilhelm IX. (wie Anm. 80).

95 Protokoll des Geheimen Rats und Kostenaufstellung über die Höhe der erlassenen Waldbußen (Kassel, 8. Sept. 1803) in: StA MR, Best. 19b, Nr. 183.

96 Es handelte sich um die beiden Regierungsräte Bernhard Christian v. Heister aus Kassel und Franz Benjamin Ries aus Marburg sowie die beiden Kammerräte Carl Friedrich Ihringk (Kassel) und Friedrich Sigmund v. Meyer (Marburg).

97 Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Geheimen Rats (Kassel, 6. Mai 1803) sowie Vollmachts- und Instruktionsentwürfe in: StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 11059.

98 Vgl. die detaillierten Ablaufbeschreibungen in den Kommissionsprotokollen über die Einnahme der Erb- und Landhuldigung in den Ämtern Amöneburg und Neustadt (26. Mai - 6. Juni 1803) sowie in Fritzlär und Naumburg (9. - 27. Mai 1803) in: StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat Nr. 11059; zu den Huldigungsfeierlichkeiten in Amöneburg vgl. ferner Hans LEMBERG: Huldigung und Jubel. Einige Beobachtungen zum Verfahren beim Übergang von Herrschaft, in: Horst HASELSTEINER, Emilia HRABOVEC u. Arnold SUPPAN (Hg.): Zeiten Wende Zeiten. Festgabe für Richard Georg Plaschka zum 75. Geburtstag, Frankfurt 2000, S. 99-116, hier S. 100-107; zum Huldigungszeremoniell allgemein: André HOLENSTEIN: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), (Quellen u. Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart, New York 1991; DERS.: Huldigung und Herrschaftszeremoniell im Zeitalter des Ab-

Musik und Glockengeläut, entgegenreitende Beamte, Spalier stehende, fahnenschwenkende und Vivat rufende Honoratioren in festlichem Ornat, Jungmannschaften, Schulkinder, Zünfte und Judenschaften, Salut schießende Schützenkompanien, in Demut ihr Haupt neigende Geistliche, mit Blumengirlanden geschmückte Ehrenpforten, festliche Ansprachen von Ratsmitgliedern und Lobgedichte weißgekleideter, mit Blumen und Kränzen geschmückter Mädchen zählten ebenso zum Begrüßungszeremoniell wie die feierliche Übergabe der Stadtschlüssel am Tor und der Gottesdienst mit Tedeum, kurzer Predigt und Hochamt in der Kirche. Danach erfolgte die eigentliche Erbhuldigung. Im Anschluß an die Verlesung der Vollmachten legten in genau festgelegter Reihenfolge zunächst die weltlichen Diener, dann die Adligen und Eximierten, die Geistlichkeit und die Schullehrer nach vorherigem Handschlag den Huldigungseid mit erhobener Hand in einem herrschaftlichen Gebäude oder im Rathaus ab. Anschließend wurden die auf den Marktplätzen versammelten Stadtmagistrate, die Zünfte, die Bürger und Beisitzer mit Handgelöbnis und zuletzt die Schutzjuden auf die neue Obrigkeit verpflichtet. Der Landesherr selbst wohnte der Zeremonie nur in effigie bei. In Amöneburg war auf dem Marktplatz ein lebensgroßes Bild Wilhelms unter einem Baldachin auf einer mit dem kurhessischen Wappen geschmückten Tribüne angebracht, in Fritzlar hatte man auf dem Paradeplatz einen mit Allegorien, kurfürstlichem Namenszug, Wappen und Kurhut geschmückten Tempel errichtet.⁹⁹ Der Tag endete mit Festbanketten der Bürger und Honoratioren zu Ehren der kurfürstlichen Emissäre, mit Illuminationen, Musik und Tanz, wobei die nicht unbeträchtlichen Kosten entgegen der sonst üblichen Praxis von den Städten bestritten wurden. Der sparsame Landesvater hatte zwar die Livréen zur feierlichen Auffahrt zugestanden, die von den Kommissaren gleichfalls erbetene Bewirtung der städtischen Honoratioren auf Staatskosten jedoch abgelehnt.¹⁰⁰ Am folgenden Tag huldigten die Untertanen aus den umliegenden Dörfern ihrem neuen Landesherrn. Nur in Fritzlar kam es zu einem kleineren Zwischenfall, als der Deutschordensrentmeister Stephan die Huldigungsleistung unter Hinweis auf die diesbezüglichen Vorgaben des Marburger Deutschen Hauses verweigerte.¹⁰¹

Die offiziellen Feierlichkeiten wurden dadurch freilich nicht getrübt. In ihrem Abschlußbericht zeigten sich die Kommissare zutiefst *gerührt über die vielen Beweise von Treue, Liebe und Anhänglichkeit dieser neuen Diener und Unterthanen und von dem herzlichen Anliegen derselben, solche bey jeder nur möglichen Gelegenheit gegen ihren neuen Durchlauchtigsten Landesherrn an den Tag zu legen.*¹⁰² Zugleich brachten sie ihre Überzeugung zum Ausdruck, *daß dieselben, wann sie ferner bey ihren Religi-*

solutismus und der Aufklärung, in: Klaus GERTEIS (Hg.): Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung, Hamburg 1992, S. 21-46.

99 Kurfürst Wilhelm I. suchte seine neuen Besitzungen erstmals im Juni 1803 auf der Rückreise von Wilhelmsbad bei Hanau nach Schloß Wilhelmshöhe auf. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden (wie Anm. 4), S. 330.

100 Vgl. Kommissionsprotokoll über die Einnahme der Land- und Erbhuldigung in den Ämtern Fritzlar und Naumburg (wie Anm. 98).

101 Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk über die Huldigung in Fritzlar und Naumburg (Kassel, 20. Juni 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 11059.

102 Bericht der Kommissare Rieß und v. Meyer über die Durchführung der Huldigung in Amöneburg und Neustadt (Amöneburg, 5. Juni 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 11059.

*onsbräuchen gelassen, und mit der nemlichen landesherrlichen Huld und Gnade, wie die Unterthanen der übrigen Kurhessischen Staaten beglückt werden, auch in der Folge diesen in der Ehrerbietung, Unterwürfigkeit und Treue gegen ihre gnädigste Landesherrschaft, und selbst in dem sie ebenwohl belebenden militairischen Geist gewiß nichts nachgeben.*¹⁰³

Zusammenfassend sind die Ergebnisse dahingehend zu akzentuieren:

1) Die „Besitzergreifung der kurmainzischen Ämter verlief insgesamt reibungslos. Die Integration der isolierten Außenposten mit ihrem geringen Gebietsumfang bereitete der kurfürstlichen Bürokratie keine ernsthaften Schwierigkeiten. Der mit der Ablösung der milderen geistlichen Herrschaft einhergehende verschärfte obrigkeitliche Zugriff brachte deutliche Verbesserungen in der Justizpflege, der Gemeindeverwaltung und im Bereich der öffentlichen Sicherheit, auf der anderen Seite aber auch drastische Einschnitte in der Armenpflege und empfindliche Rechtseinbußen für die jüdische Bevölkerung. Er zwang zumindest in einigen Bereichen zum Verzicht auf liebgewonnene Gewohnheiten, althergebrachte Rechte und vermeintliche Privilegien.

2) Bei den unmittelbar Betroffenen hinterließ der politische Herrschaftswechsel einen zwiespältigen Eindruck. Man schickte sich ins Unvermeidliche. Die kurmainzischen Amtsbediensteten, zumal die Höherrangigen, verwahrten sich unter Hinweis auf ihre eidlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kurfürsten-Erzbischof von Mainz zunächst pro forma gegen die Besitzergreifung, gewährten den hessischen Kommissaren anschließend aber bereitwillig jede nur mögliche Unterstützung. Nachdem der Kurfürst-Erzbischof seine Beamten und Untertanen Anfang Dezember 1802 vom Treuegelöbnis entbunden und der Reichsdeputationshauptschluß vom Februar 1803 die Besitzergreifung reichsrechtlich sanktioniert hatte, konnten sich die aufgeregten Gemüter beruhigen¹⁰⁴ und etwa noch vorhandene Skrupel einer nüchternen Karriereplanung weichen.

3) Besonders einschneidend war der Umbruch für die geistlichen Korporationen in Fritzlar und Amöneburg. Hier wurden jahrhundertealte Kontinuitätsstränge gekappt. Die Stifte wurden säkularisiert und die Stiftsgeistlichen auf Pension gesetzt. Die Minderen, in denen man bigotte Vertreter einer rückständigen Lebensweise, Feinde einer vernünftigen Volksaufklärung, ja schlimmer noch Volksverführer und -verdummer erblickte, litten monatelang bittere Not, ehe ihnen im Jahre 1805 Pensionen gewährt wurden. Ihre Volksverbundenheit und die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses bewahrten sie vor einem schlimmeren Geschick. Nur die Ursulinerinnen wurden als nützliche Glieder der Gesellschaft anerkannt und durften ihre bisherige Tätigkeit ungestört fortsetzen.

4) Der Jubel, wie er vor allem während der Huldigungsfeiern, in einigen Städten und Gemeinden aber auch schon unmittelbar nach der militärischen Besitzergreifung zu beobachten war, war zum einen Ausdruck der Erleichterung über die Beseitigung

¹⁰³ Bericht der Kommissare v. Heister und Ihringk (wie Anm. 101).

¹⁰⁴ Vgl. Huldigungsrede des Oberamtsadvokaten Caspar Schick (Amöneburg, 1. Juni 1803) sowie Anrede an die Pfarrgemeinde zu Neustadt anlässlich des Huldigungsfestes (o. D.) in: StA MR, Best. 17 II, Nr. 1053.

der Unsicherheiten und Gefährdungen der vergangenen Jahre, die Erlangung des so sehnlich erwarteten Friedens und die Wiederherstellung der bürgerlichen Ordnung, zum anderen manifestierte sich hier die Hoffnung auf einen wirksamen militärischen Schutz, einen dauerhaften wirtschaftlichen Aufschwung und eine effektivere Verwaltung und Rechtspflege. Aufgrund der geographischen Lage der Ämter und der Zugehörigkeit zum gleichen Volksstamm der Katten wurde der Übergang an Kurhessen in den Huldigungspredigten als ein gleichsam in der Natur der Dinge liegender Vorgang, als ein notwendiges Opfer auf dem Altar des nunmehr größeren Vaterlandes bezeichnet.¹⁰⁵

5) Von einem merklichen Bruch im religiösen und ethischen Wertesystem kann angesichts der verbreiteten Rücksichtnahme auf die religiösen Gefühle der Bevölkerung nicht gesprochen werden. Die zunächst durchaus verbreitete Furcht und Sorge, der katholische Glauben könne durch die neue reformierte Regierung und ihre rigide Vorgehensweise gegen die Stiftsgeistlichen und Minoriten Schaden leiden, erwies sich als unbegründet. Die unvermischte Katholizität der Gebietsteile überdauerte den politischen Umbruch und konnte im Grunde genommen bis 1945 gewahrt werden, als der Zustrom von Flüchtlingen und Heimatvertriebenen die Monokonfessionalität stark auflockerte. Indem man den Herrschaftswchsel bereitwillig akzeptierte und dem neuen Herren huldigte, unterwarf man sich schließlich auch den Gesetzen der eigenen Religion, die Anhänglichkeit und Unterwerfung unter die von Gott gesetzte Obrigkeit verlangten.¹⁰⁶

105 Vgl. Predigt des Stadtpfarrers J. F. Henkel anlässlich des Huldigungsfestes (Fritzlar, 23. Mai 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 11059 sowie die Huldigungspredigt des Pfarrers Nau (Naumburg, 25. Mai 1803), StA MR, Best. 5 Hess. Geheimer Rat, Nr. 11059: *Wir müßten uns schämen, schämen vor unsern Urahnen, die einst in gemeinsamer Sache unter Hermann dem Teutschen die Römer schlugen, schämen, ihre Urenkel zu sein, unwürdig des Blutes, das von ihnen noch in unsern Adern fließet – wenn wir feige würden, Wilhelm, dem jüngsten der Katten, unsern Arm und unsere Kräfte zu leihen, wenns um Seinen Thron und ums Vatterland gelte!*

106 *Seinem Fürsten nicht gehorchen, heißt Gott selbst nicht gehorchen, Ihn tadeln, heißt Gott selbst tadeln, seinen Gesetzen untreu seyn, heißt Gott selbst untreu seyn.* Anrede an die Pfarrgemeinde zu Neustadt (wie Anm. 104).